

Kapitel 26	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereinfachungs-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgaben-Tab.	Bemerkungen.
		für den Zollverein.		
	zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glas- perlen und Glasmuscheln . . . . .		3	
	d) Spiegelglas, wenn das Stück nicht über 288 Preuß. □'' misst; farbiges, bemaltes oder ver- goldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Me- tallen und anderen, nicht zu den Gefirnissten gehörigen Urstoffen; bezugsweise Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □'' messen		3	
	<b>2 Gold, Holzwaaren:</b>			
	a) Pan- und Kupfholz, auch Holz in geschnittenen Journieren . . . . .		frei.	
	b) hölzerne Handgeräte (Reinblech) und andere Ziehler, Drechsler- und Wälzgeräthe, die gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Reißung oder lothbarem Leder verarbeitet sind; auch gefirnissetes Hirschhorn . . . . .		1	
	c) feine Holzwaaren (aufgesetzte Arbeit), Nüch- tergeräthe aller Art; Spielzeug, feine Drechs- ler-, Schnitz- und Kammwaaren, Reiss- schauarbeit, ferner dergleichen Waaren in Ver- bindung mit anderen Materialien (mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, edel vergoldetem oder versilbertem Metall, Schild- völle, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), Holzbronze, hölzerne Hängeuhren, feine Korb- und Holzschlechterarbeit ohne Unter- schied, Journiere mit eingelegerter Arbeit und ge- schnittenes Hirschhorn, Blei- und Rothzinn . . . . .		3	
	d) grobe, rohe, ungefarbte Wälzler-, Drechsler-, Ziehler- und bloß gehobene Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz und grobe Korbschlechterwaaren . . . . .		frei.	